

2456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1982 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland samt Anlage und Erklärung der Republik Österreich

Durch das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland soll eine in der Praxis oftmals als sehr störend empfundene Lücke in der wechselseitigen Amtshilfe zwischen den Staaten geschlossen werden. Die Zustellung hat demnach grundsätzlich im Wege von zentralen Behörden des ersuchten Staates zu erfolgen. In Österreich sind das in Angelegenheiten des Flüchtlingswesens, des Waffenwesens und des Fremdenpolizeiwesens das Bundesministerium für Inneres, in allen anderen Fällen das jeweils örtlich zuständige Amt der Landesregierung. Ausgenommen vom Wirkungsbereich des Übereinkommens sind Finanz- und Strafsachen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1982 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland samt Anlage und Erklärung der Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 01 26

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann